



FEHLERAUSWERTUNG DER ABSCHLUSS- HAUSARBEIT

IN DER GRUNDPHASE IM
WS 2018/19

Prof. Dr. Inge Scherer
vhb-Kurse zum Privatrecht

Arbeitshinweis



Hier finden Sie eine Auflistung von tatsächlich in der Hausarbeit gemachten Fehlern und deren Verbesserung.

Sinn dieser Präsentation ist es, Sie in die **Rolle des Korrektors** zu versetzen. Lesen Sie sich die zitierten fehlerhaften Passagen durch und **überlegen Sie, was hier nicht stimmt**.

Versuchen Sie, selbst den Fehler zu finden und zu verbessern!

Daher wird Ihnen immer **zunächst** der Fehler vorgelegt und erst auf der **darauf folgenden** Folie erklärt, was falsch ist und wie Sie diesen Fehler vermeiden können.

Seien Sie ehrlich zu sich selbst, denn jeder Fehler, den Sie selbst durchdacht haben, wird Ihnen nicht in der Hausarbeit unterlaufen!



Formelle und allgemeine Hinweise



1.

Gutachtenstil

Gutachtenstil



„Es dürften keine gesetzlichen Ausschlussgründe der Anfechtung vorliegen. Dies ist nicht der Fall. § 393 BGB ist nicht erfüllt. Hierfür müsste eine vorsätzliche unerlaubte Handlung vorliegen, was nicht der Fall ist.“

Gutachtenstil



Gutachtenstil

Es reicht nicht aus, Wörter wie „da“ und „weil“ zu vermeiden, um einen sauberen Gutachtenstil zu verwenden. Der Gutachtenstil zeichnet sich v.a. dadurch aus, dass eine Frage aufgeworfen wird, die erst nach Diskussion von Für und Wider bzw. nach der Subsumtion beantwortet wird. Wird das Ergebnis aber vor die Begründung gestellt, so wird diese Reihenfolge nicht eingehalten.



2.

Formulierung

Formulierung



„Das ist offensichtlich der Fall.“

„Verschulden liegt unproblematisch vor.“

„Zweifelsfrei ist der Tatbestand erfüllt.“

Verbesserung



Vermeiden Sie bitte solche Phrasen.

Diese helfen ihnen nämlich nicht weiter: Ist etwas offensichtlich oder unproblematisch, sieht das der Korrektor auch ohne Hinweis. Sie verlieren also nur Zeit bzw. Platz.

Ist die Sache aber nicht so offensichtlich wie sie meinen, verstärken diese Begriffe den Eindruck, dass sie das Problem nicht nur nicht sahen, sondern auch die Situation falsch beurteilten.



3.

Übersichtlichkeit des Gutachtens

Übersichtlichkeit



Die Übersichtlichkeit des Gutachtens wird erheblich erhöht, wenn der Fließtext durch Überschriften gegliedert wird und nach Abschluss eines Gedankens ein Absatz samt Leerzeile/Einzug gesetzt wird. Ist es nicht möglich, die vorgegebene Seitenanzahl einzuhalten, ohne alle Überschriften aus dem Fließtext zu entfernen, so sollte an der Schwerpunktsetzung gearbeitet werden.



4.

Schwerpunktsetzung

Schwerpunktsetzung



Eine gute Schwerpunktsetzung führt nicht nur zu Platzersparnis, sondern zeigt auch Problembewusstsein. So sollten tatsächlich problematische Stellen ausführlich behandelt werden. Ein gutes Indiz ist hier ein Hinweis im Sachverhalt auf das Problem (z.B. Mitverschulden des W, das von A explizit angesprochen wird). Prüfungspunkte, die schon einmal ausführlich besprochen wurden, können im Laufe des weiteren Gutachtens dann hingegen kurz gehalten werden (z.B. Darstellung der verschiedenen Theorien zur Kausalität, wenn dies bereits erfolgt ist).



Materielle Fehler



1.

Sachmängelrecht

Sachmängelrecht



„W könnte gegen die KG einen Anspruch aus § 280 I BGB haben.“

Verbesserung



Richtig:

„W könnte gegen die KG einen Anspruch gem. §§ 631, 634 Nr. 4, 280 I BGB i.V.m. §§ 161 II, 124 I HGB haben.“

Erläuterung:

Die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels im Werkvertragsrecht richten sich nach erfolgter Abnahme nach § 634 BGB, der wiederum in Nr. 4 u.a. auf § 280 I BGB verweist. Nur vor Gefahrübergang (also vor der Abnahme) sind die Ansprüche des Bestellers nach allgemeinem Schuldrecht, also direkt nach § 280 I BGB zu prüfen.



2.

Gesellschafterhaftung

Gesellschafterhaftung



„W könnte gegen A und B einen Anspruch gem. §§ 631, 634 Nr. 4, 280 I BGB i.V.m. §§ 161 II, 128, 1 HGB haben. Hierfür müsste ein Schuldverhältnis, ein Sachmangel, eine Verbindlichkeit der Gesellschaft und eine Haftung der Gesellschafter vorliegen.“

Verbesserung



Richtig:

„Hierfür müsste eine Gesellschaftsverbindlichkeit bestehen, für die A und B haften.“

Erläuterung:

A und B haften für eine fremde Verbindlichkeit, nämlich die Verbindlichkeiten der KG. Werkvertrag und Sachmangel sind hier Voraussetzungen dieser Verbindlichkeit. Daher ist für einen Anspruch gegen die Gesellschafter nur die Existenz der Verbindlichkeit und die Haftung für diese zu prüfen. Werkvertrag und Sachmangel sind daher als Voraussetzungen der Verbindlichkeit, nicht als Voraussetzungen des Anspruchs gegen A und B zu prüfen.



3.

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte



„Zwischen G und W liegt kein Werkvertrag vor, sodass keine vertraglichen oder vertragsähnlichen Ansprüche des G in Betracht kommen.“

Verbesserung



Richtig:

Zwar besteht der Werkvertrag nur zwischen W und der KG. G könnten jedoch über die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte dennoch Ansprüche aus dem Werkvertrag gegen W zustehen.

Erläuterung:

Die Figur des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte ermöglicht es Dritten, die keine Partei des Vertrages sind, unter Umständen einen Anspruch gegen eine der Vertragsparteien aus dem Vertrag herzuleiten.

Schlusswort

- Wir haben Ihnen hiermit die wesentlichen Fehler, die im Rahmen der Hausarbeiten angefallen sind, präsentiert.
- Prüfen sie auch die Anmerkungen zu ihre individuellen Arbeit.
- Wer bereit ist, seine eigenen Fehler zu überdenken, wird auf Dauer in jeder juristischen Arbeit Erfolg haben!
- Wir wünschen Ihnen diesen Erfolg für die weiteren Klausuren und Hausarbeiten!